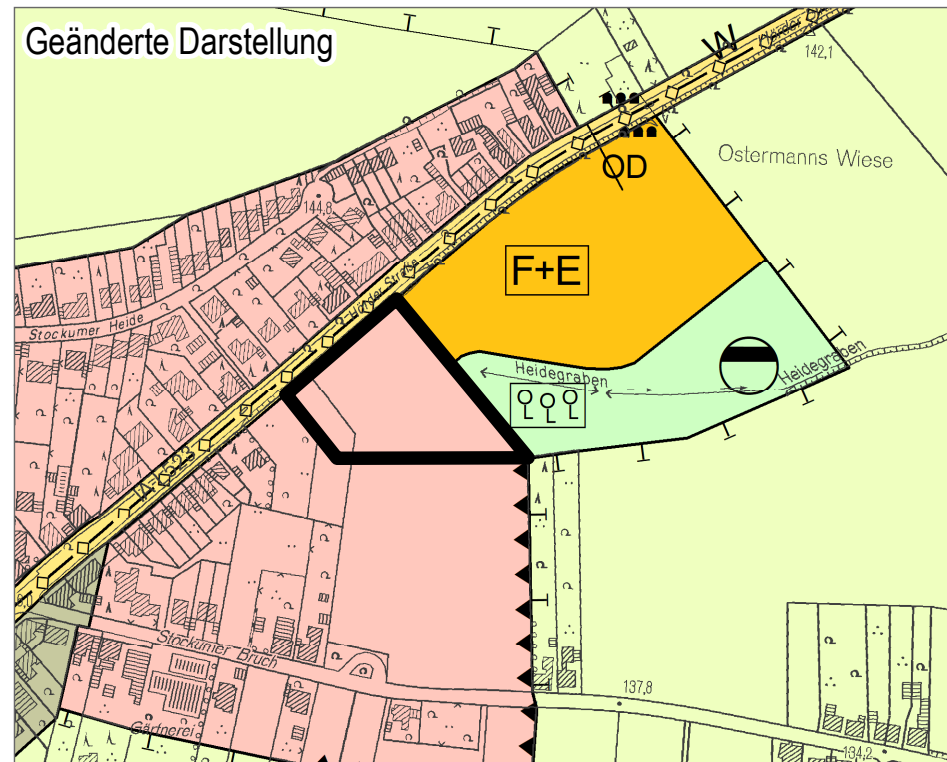
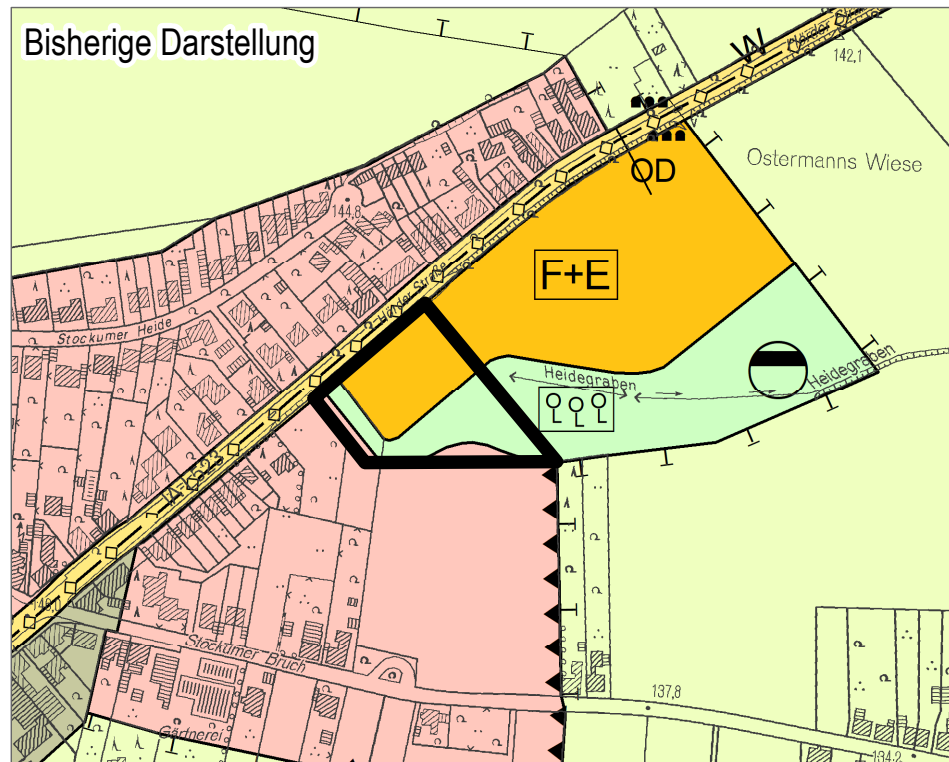


Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 266

- Sto - "Hörder Straße, Stockumer Bruch"



LEGENDE:

I. DARSTELLUNGEN

Bauflächen
Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Technologie
- Hochschule
- Forschung und Entwicklung
- Einzelhandel
- Freizeitwirtschaft

Flächen für den Gemeinbedarf

Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Multifunktionelle Einrichtung
- Schulische Einrichtung
- Soziale Einrichtung
- Religiöse Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Gesundheitliche Einrichtung
- Sportanlage
- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr

Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, sowie für Bahnanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.3 und § 5 Abs.4 BauGB)

- Autobahnen, überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- Öffentliche Parkfläche
- Zentraler Busbahnhof

Bahnanlagen

- Hauptbahnhof
- Bahnhofpunkt
- Straßenbahn

Flächen für die Ver- und Entsorgung

(§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB und § 5 Abs.4 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Abwasserbeseitigungsanlage
- Abfallbeseitigungsanlage
- Anlage der Elektrizitätsversorgung
- Anlage der Gasversorgung
- Anlage der Wasserversorgung
- Anlage der Fernwärmeversorgung
- Überirdische Versorgungsleitung
- Unterirdische Versorgungsleitung (G= Gas, W= Wasser, F= Fernwärme, S= Sauerstoff, A= Abwasser)
- Richtungstrasse

Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlagen
- Freizeit- und Erholungsgärten
- Friedhof
- Freizeitstätte
- Freibad
- Sportanlage
- Naturbezogene Erholung
- Parkplatz

Wasserflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

- Wasserfläche

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)

- Fläche für Aufschüttungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Immissionsschutz

Unbebaute Bauflächen, auf denen aktive oder passive Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu prüfen sind (§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB)

- Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

II. GESETZLICHE KENNZEICHNUNGEN
(§ 5 Abs.3 Nr.2+3 BauGB)

- Altablagierung

Im FNP sind Flächen zu kennzeichnen, bei denen Böden nach Auswertung von vorliegenden Bodengutachten erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Insgesamt sind 65 Flächen im Planwerk als Altlasten mit einem Warnhinweis versehen.

Zu den Flächen, die mit Warnhinweis versehen sind, gibt es weitere, im Flächennutzungsplan nicht auszuweisende Flächen, bei denen der Verdacht auf schädliche Bodenbelastungen gegeben ist. In diesen Fällen bedarf es im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens oder des Baugenehmigungsverfahrens nach § 3 Bauordnung NRW (BauO NRW) jeweils einer Einzelfallprüfung.

Im gesamten Stadtgebiet ist Bergbau umgegangen. Bereiche möglicher Gefährdungen sind in den Bebauungs- oder Vorhabenplänen zu kennzeichnen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE
(§ 5 Abs.4 BauGB)

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzzone I, II A, II B, III
- Faktisches Überschwemmungsgebiet
- Ortsdurchfahrt
- Denkmalbereich
- Schutzbereich Sprengstoffdeponie

IV. SONSTIGE EINTRAGUNGEN

- Siedlungsschwerpunkt
- Stadtgrenze
- Änderungsbereich

VERFAHRENSHINWEISE:

Kartografische Darstellung	Städtebauliche Planung	Aufstellungsbeschluss
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I.S. 58). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für die städtebauliche Planung:	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Witten hat am 11.03.2021 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Witten, den Amt für Bodenmanagement und Wirtschaftsförderung Dipl. Ing.	Witten, den Planungsamt Dipl. Ing.	Witten, den Der Bürgermeister i.V. Stadtbaurat
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten ist am 23.02.2022 die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB eingeladen worden. Im Rahmen einer Beteiligung sind am 08.03.2022 und 10.03.2022 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung gegeben worden.	Entwurfsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Witten hat am den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung beschlossen.	Öffentliche Auslegung Diese Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Witten, den Der Bürgermeister i.V. Stadtbaurat	Witten, den Vorsitzender Schriftführer	Witten, den Der Bürgermeister i.V. Stadtbaurat
Planbeschluss Der Rat der Stadt Witten hat am diese Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen.	Genehmigung Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesen Plan gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt.	Bekanntmachung Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Witten, den Der Bürgermeister Schriftführer	Arnsberg, den Die Bezirksregierung Im Auftrage	Witten, den Der Bürgermeister i.V. Stadtbaurat

Stadt Witten
Anlage 1
Planungsamt Me/Gr
Maßstab 1:5.000
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
10.08.2023